



swb Erzeugung GmbH | Postfach 10 78 03 | 28078 Bremen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Große Beschlusskammer  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**swb Erzeugung GmbH**  
Theodor-Heuss-Allee 20  
28215 Bremen  
www.swb.de

Nur per E-Mail: [gbk@bnetza.de](mailto:gbk@bnetza.de)

Bremen, 23.05.2025

### **GBK-25-02-1#1 vermiedene Netzentgelte; swb Erzeugung GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Festlegungsverfahren zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028, GBK-25-02-1#1, nehmen wir nach der in der Konsultation erbetenen Gliederung nach Randziffern des Entwurfs GBK-25-02-1#1 wie folgt Stellung:

#### **RZ. 6 Entfall der Entgelte für dezentrale Erzeugung**

Die Zahlung von Entgelten für dezentrale Erzeugung ist in § 120 Abs. 1, 4 und 6 EnWG gesetzlich vorgegeben. § 120 EnWG wurde nicht aus dem Gesetz gestrichen oder befristet. Diese Norm ist weiterhin gültig, mithin besteht für Bestandsanlagen im Sinne der Norm der gesetzliche Anspruch auf eine Vergütung für vermiedene Netzentgelte zum Preisstand 2016 (vgl. § 120 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 120 Abs. 4 EnWG). § 120 EnWG führt daher zu einer Bindung der BNetzA an dort enthaltene Vorgaben. Der Gesetzgeber hat mit dem NEMoG eine Sachentscheidung getroffen, an die die BNetzA gebunden ist. Es verwundert, dass die BNetzA mit dem Entfall allein auf das Außerkrafttreten der StromNEV abstellt.

## **RZ. 7 Anpassung des Rechtsrahmens der Entgelte für dezentrale Einspeisung**

Um die Entgelte für dezentrale Erzeugung abzuschaffen, wäre ein gestuftes Vorgehen erforderlich, was dem unterschiedlich stark betroffenen Vertrauensschutz in den Bestand der gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. § 120 EnWG ist die Maßstabnorm zur Vornahme von Änderungen an gesetzgeberischen Vorgaben.

## **RZ. 23 Zuständigkeit der Regulierungsbehörde**

Es ist nicht ersichtlich, durch welchen Tatbestand die Festlegungskompetenz der BNetzA für die Abschaffung der Entgelte für dezentrale Einspeisung gegeben sein soll. Soweit nicht eine dezentrale Einspeisung zu einer Rückspeisung in vorgelagerte Netzebenen führt, stellt sich diese als Systemdienstleistung dar und nicht als gewöhnliche Netznutzung. Die Abschaffung der in § 120 EnWG vorgegebenen und in § 18 StromNEV weiter konkretisierten Regelung der Entgelte für dezentrale Einspeisung betrifft die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen nicht nur mittelbar, sondern direkt. Die Inanspruchnahme einer entsprechenden Festlegungskompetenz widerspräche materiell einer Entscheidung, die der Gesetzgeber in § 120 EnWG zugunsten der Anlagen dieser Erzeugungsanlagen nicht nur weiterhin für wesentlich und sachgerecht hält. In Randziffer 19 des Entwurfs führt die BNetzA zurecht selbst an, dass die Abweichungskompetenz Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten und es keinen Bruch geben sollte. Gerade einen solchen Abbruch des bisherigen Rechts würde sie jedoch vornehmen, ohne dass eine klare Ermächtigungsgrundlage zur Änderung im EnWG besteht.

## **RZ. 25 Adressaten der Festlegung**

Die Festlegung würde sich materiell gegen die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen richten und die durch § 120 EnWG geschaffene Rechtsposition aus § 18 StromNEV entziehen, ohne dass der Anspruch der Anlagenbetreiber gegen die Netzbetreiber entfiel.

## **Rz. 34 Einsparung von Netzinfrastrukturkosten und Systemstabilität**

Die BNetzA übersieht, dass KWK-Anlagenbetreiber Revisionen so planen, dass diese außerhalb der kalten Jahreszeit liegen, wo regelmäßig die Jahreshöchstlast im Wärme- und Strombereich liegt. Zudem wird übersehen, dass KWK-Anlagenbetreiber regelmäßig mehrere KWK-Anlagen in einem Verteilernetz betreiben, allein um den Wärmebedarf für den Fall von Ausfällen abzusichern. Verteilernetzbetreiber konnten in der Vergangenheit einen Anteil der insgesamt installierten

Leistung als gesichert annehmen. Ein Netzausbau unter der Annahme des vollständigen Ausfalls sämtlicher installierter Leistung wäre zumindest nach früher geltenden Grundsätzen hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit fraglich gewesen. Kosteneffizient wäre es sicher nicht, sicher zur Verfügung stehende dezentrale Leistung bei der Ausbauplanung vollständig unberücksichtigt zu lassen.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, wieso die BNetzA glaubt, die Systemstabilität wäre ohne die vielen, kleinen dezentralen Erzeugungsanlagen nicht tangiert. Aus den Monitoringberichten lässt sich diese Annahme nicht ableiten und angesichts der Bedeutung der Thematik erscheint eine fundierte, wissenschaftliche Ausarbeitung hierzu ratsam.

### **RZ. 35 Diskriminierungsverbot**

Soweit es durch eine dezentrale Einspeisung nicht zu einer Rückspeisung kommt, liegt die dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zugrunde liegende Prämisse der netzkostenentlastenden Systemdienlichkeit weiterhin vor. Eine Diskriminierung kann in der Vergütung für dezentrale Einspeisung daher nicht gesehen werden.

### **Rn. 37 Ermessen**

Die BNetzA unterstellt, dass eine energiewirtschaftliche Begründbarkeit für die Entgelte aus dezentraler Einspeisung nicht gegeben sei. Mit dieser pauschalen Gleichsetzung aller Sachverhalte setzt sie sich über die Unterscheidung verschiedener Erzeugungsanlagen hinweg, die der Gesetzgeber durch das NEMoG vorgenommen hat. Der Bundesrat (BR-Drs. 73/17, Seite 2 f) hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des NEMoG ausgeführt: „Der Gesetzesentwurf unterscheidet unzureichend zwischen der Erstattung von vermiedenen Netzentgelten für volatile und nicht volatile dezentrale Erzeugung. Vermiedene Netzentgelte sollten dort gestrichen werden, wo ihnen keine adäquate Systemdienlichkeit mehr gegenübersteht. Während jedoch die volatile Erzeugung, etwa durch Photovoltaik oder Windkraft, die Netze nicht entlastet und daher ein zusätzliches Entgelt für vermiedene Netznutzung nicht gerechtfertigt ist, erbringen die übrigen dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 11 EnWG (wie beispielsweise die KWK-Anlagen, aber etwa auch Wasserkraftanlagen) einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze, der zukünftig noch zunehmen wird. Vor dem Hintergrund stetig sinkender Börsenstrompreise trägt die Vergütung dieser Systemdienlichkeit wesentlich zur Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei. Eine ersatzlose Streichung ist daher nicht sachgerecht. Beibehalten werden sollte dagegen einerseits die Streichung für dezentrale Anlagen mit volatiler Erzeugung und

andererseits das Einfrieren der vermiedenen Netzentgelte für alle dezentralen Anlagen auf dem Preisstand von 2015“.

Richtigerweise wurde mit dem NEMoG einer Systemveränderung Rechnung getragen. Dass jedoch die schon zu Zeiten der Verbändevereinbarung II getroffene Annahme falsch war oder gänzlich entfallen ist, wurde seinerzeit nicht angenommen und auch heute wäre eine derartige Unterstellung unzutreffend. In Netzen mit hohem Anteil volatiler Erzeugung und geringem Verbrauch mag die Annahme der BNetzA zutreffen. In Netzen mit geringer volatiler Erzeugung und hohem Verbrauch gilt weiterhin der schon der Verbändevereinbarung II zugrunde gelegte Ansatz, dass dezentral zur Verfügung gestellte Leistung Netzausbau vermeidet und die Systemstabilität stützt.

Eine unterschiedslose Regelung wäre von einem etwaigen Ermessen zur Neuregelung keinesfalls gedeckt; die Änderung der Regelung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen bedürfte einer differenzierten Betrachtung verschiedener Strukturen.

### **Rn. 38 Vertrauensschutzgebot**

Zurecht führt die BNetzA die materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen an. Diese ergibt sich aber vor allem aus § 120 EnWG. Die angesprochene unechte Rückwirkung kann daher nicht nur, sondern sie muss zwingend diskutiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG ein individualrechtliches Vertrauensschutzgebot entwickelt. Damit besteht nicht lediglich ein allgemeiner, objektiv-rechtlicher Vertrauensschutz durch das Rechtsstaatsprinzip; gesichert wird vielmehr „zugleich eine subjektivrechtliche Grundrechtsverbürgung“, vgl. BVerfGE 155, 238, 287 m. w. N. zur Rechtsprechung.

Hiernach ist es zwar so, dass eine gesetzliche Regelung nie ganz vor Änderungen geschützt ist, die Änderung der Entgelte für dezentrale Einspeisung unterliegt hier aber einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. In der vorgenannten Entscheidung führt das BVerfG in Rn. 125 aus: „Soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz“ (BVerfGE 155, 238, Rn. 125). Ob „besondere Momente der Schutzwürdigkeit des Vertrauens“ vorliegen, bewertet das Bundesverfassungsgericht insbesondere anhand der Frage, ob eine gesetzliche Änderung Rückwirkung entfaltet, vgl. BVerfGE 155, 238, Rn. 126. Eine unechte Rückwirkung ist gegeben, wenn die neue Rechtsnorm auf „gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet; es muss „eine rechtlich konturierte Situation

entstanden sein, durch die sich die rechtliche Position der Betroffenen von der Situation bloß genereller Rechtsunterworfenheit abhebt“; BVerfGE 155, 238, Rn. 139.

Mit dem NEMoG wurde eine zweifelsfreie Neuklassifizierung von Erzeugungsanlagen vorgenommen, die fortan berechtigt sein sollen, Entgelte für dezentrale Einspeisung zu erhalten. Es wurde zudem eine klare zeitliche Grenze gezogen, bis zu welchem Datum solche Anlagen akzeptiert werden. § 120 EnWG hat damit nicht nur eine Konturierung vorgenommen, sondern eine wegweisende Einteilung für die Zukunft. Es handelte sich um eine Zäsur zum vorhergehenden System des § 18 StromNEV, in dem keine Differenzierung vorhanden war.

Es ist im Rahmen der Gesetzgebung zum NEMoG kein Zweifel daran gelassen worden, dass diese Regelung unbefristet gilt, vgl. hierzu auch die Äußerungen in der 959. Sitzung des Bundesrats am 7. Juli 2017, wo es u. A. heißt. „Bis dahin in Betrieb genommene Anlagen erhalten dauerhaft vermiedene Netzentgelte. Dieser Bestandsschutz für die steuerbaren Anlagen bedeutet zwar ein Zugeständnis an die bestehenden KWK-Anlagen; es bleibt aber letztlich eine Belastung in Zukunft geplanter KWK-Projekte“; so das Plenarprotokoll, Seite 340.

Dieses Verständnis der Dauerhaftigkeit wurde den Anlagenbetreibern nicht zuletzt durch die BNetzA selbst kommuniziert; verwiesen sei insofern auf die Webseite der BNetzA

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8\\_06\\_Netzentgelte/67\\_vermNetzentG/BK8\\_vermNetzentg.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/67_vermNetzentG/BK8_vermNetzentg.html) wo es unter Ziffer 4 „Netzentgeltmodernisierungsgesetz“ heißt: „Diejenigen nicht-volatilen dezentralen Einspeiser, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb gehen, erhalten für die gesamte Laufzeit der Erzeugungsanlage vermiedene Netzentgelte.“ Genauso unter Ziffer 7 „Prognose der weiteren Kostenentwicklung bei den vermiedenen Netzentgelten“: „Die Zahlung vermiedener Netzentgelte kennt keine Frist. Vielmehr werden vermiedene Netzentgelte für die gesamte technische Lebensdauer von Kraftwerken im Sinne des § 18 Abs. 1 StromNEV, die bis zum Stichtag am 31.12.2022 in Betrieb gehen, gezahlt.“

Dass ein Wegfall der Entgelte für dezentrale Einspeisung nicht erwartbar war, mussten Anlagenbetreiber zudem aus § 7 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 35 Abs. 18 KWKG ableiten. Denn hiermit erhalten KWK-Anlagenbetreiber ab dem 1. Januar 2023 als zusätzlichen Anreiz eine erhöhte Grundvergütung, die ausdrücklich als (anteilige) Kompensation für den Wegfall des Anspruchs auf vermiedene Netzentgelte für Anlagen eingeführt wurde und daher ausdrücklich nahtlos an den Entfall der Berechtigung anknüpfen sollte, der sich für Anlagen ergab, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind und werden. Die von der BNetzA beabsichtigte Festlegung würde daher nicht nur dazu führen, dass das Vertrauen in den Bestand der vermiedenen Netzentgelte enttäuscht würde, es würde die KWK-Anlagenbetreiber sogar schlechter stellen, als diejenigen, die ab einer Inbetriebnahme ab dem 1.1.2023 zumindest eine teilweise Kompensation erhalten; hier

würde sich insofern die Frage stellen, wie diese Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein soll.

Solange die durch § 120 EnWG begünstigten Anlagenbetreiber dem Tatbestand unterfallen, ist der Regelungs-Sachverhalt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht abgeschlossen. Durch die Festlegung würde diese Position entzogen, was einen klaren Beleg für die Annahme einer unechten Rückwirkung darstellt; das Übergehen des durch das NEMoG gesetzlich statuierten Kompromisses einer Regelung für die Zukunft ist ein weiterer Beleg.

### **Rz. 39 Planbarkeit der Erlöse aus dezentraler Einspeisung**

Der Hinweis auf die nicht gegebene Planbarkeit geht fehl. Die swb Erzeugung GmbH betreibt mit dem Blockheizkraftwerk Hastedt eine 2019 als Investition beschlossene KWK-Anlage zur Strom- und Wärmeerzeugung, deren Generatoren zur Stromerzeugung im Oktober 2022 in Betrieb genommen wurden. Der Errichtung des neuen Kraftwerks ging eine Investitionsplanung voraus, die im Wesentlichen auf vier zu erwartenden Erlösströmen aufbaute: Stromerlöse, Wärmeerlöse, Förderungen auf Grundlage des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-Förderung) sowie der hier im Mittelpunkt stehenden Entgelte für dezentrale Einspeisung. Die Vergütung aus vermiedenen Netzentgelten stellte eine feste Planungsgröße dar, wenngleich deren Höhe nicht im Voraus genau errechenbar ist.

Da die Jahreshöchstlast im Verteilnetz regelmäßig tagsüber an kalten Wintertagen auftritt und seitens der Netzbetreiber Lastverläufe der Vergangenheit veröffentlicht werden, sind diese nicht beeinflussbaren Faktoren abschätzbar. Der eigene Einsatz der Erzeugungsanlagen ist für die Vergangenheit genau bekannt und für die Zukunft steuerbar. Zusammen mit den Entgelten für die dezentrale Einspeisung zurückliegender Jahre und der durch § 120 EnWG vorgegebenen Begrenzung der Höhe nach lassen sich die Einnahmen aus vermiedenen Netzentgelten sehr gut abschätzen.

Das Anstreben maximaler Entgelte aus dezentraler Einspeisung wird hierbei im Übrigen weit verbreitet als Methode mit dem größten volkswirtschaftlichen Nutzen angesehen. Denn um hohe vermiedene Netzentgelte zu erreichen, muss der Betreiber in der von ihm abzuschätzenden, absoluten Jahreshöchstbezugslast eine Anlage mit ihrer vollen Leistung am Netz haben. Um diese Vergütung größtmöglich zu erhalten, hat der Anlagenbetreiber daher einen großen Anreiz, neben der absoluten Netzbezugsspitze auch die größten relativen Netzbezugsspitzen zu kompensieren, was bei nachgelagerten Netzen ohne Rückspeisung systemstützend wirkt.

Trotz aller Unschärfen stellte die gemäß § 120 EnWG zugesicherte Erlösponente daher einen wichtigen Bestandteil der Planung der Neuerrichtung dar.

Aber auch soweit Anlagen schon betrieben wurden und der Weiterbetrieb geplant wird, ist die Erlösponente aus vermiedenen Netzentgelten von entscheidender Bedeutung. So ist für die von der swb Erzeugung am Standort Bremen Hafen mit der GT3 betriebenen Gasturbine zur Stromerzeugung ein Weiterbetrieb davon abhängig, ob zumindest auch mit Erlösen aus Entgelten dezentraler Einspeisung gerechnet werden kann. Dies mündet in die Entscheidung über Instandhaltungsmaßnahmen und Personalbedarfe. Entscheidungen für Instandhaltungsmaßnahmen und Personal bindet den Betreiber. Um derartige Entscheidungen treffen zu können, ist eine Verlässlichkeit in den Regelungsrahmen erforderlich. Die seit 2017 getroffenen Entscheidungen zum Weiterbetrieb wären ohne das Vertrauen in den Erhalt von Entgelten für dezentrale Einspeisungen nicht (so) getroffen worden.

Die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung leisten daher einen wesentlichen Beitrag zur Deckung der laufenden Kosten und zur Amortisation der Investitionen, mit dem kalkuliert wird. So wurde es im Übrigen auch vom Gesetzgeber des NEMoG anerkannt, vgl. die Stellungnahme des Bundesrats (BR-Drs. 73/17, Seite 2 f) in der heißt: „Vor dem Hintergrund stetig sinkender Börsenstrompreise trägt die Vergütung dieser Systemdienlichkeit wesentlich zur Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei.“

#### **Rn. 40 Angemessenheit**

Die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben in ihrer Ausarbeitung „Rechtsverbindlichkeit von Förderansprüchen; Zur Zulässigkeit nachteiliger Gesetzesänderungen“, WD 3 - 3000 - 153/19 vom 09.07.2019 geschlussfolgert: „Im Einzelfall hat er (der Gesetzgeber) den Grundsatz des Vertrauensschutzes sowie die Grundrechte der betroffenen Anlagenbetreiber zu beachten und berechtigtes Vertrauen durch Übergangsregelungen oder Ausgleichszahlungen zu schützen.“

Bei der Ausgestaltung von Übergangsregelungen muss unterschieden werden zwischen Altanlagen, die bei Inkrafttreten des NEMoG am 18. Juli 2017 bereits in Betrieb waren und Neuanlagen, die im Zeitraum 18.07.2017 bis 31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, da die Betroffenheit unterschiedlich ist.

Für bis zum 31.12.2022 in Betrieb gegangene Anlagen (Bestandsanlagen) ist gesetzlich bisher kein Ende der vermiedenen Netzentgelte implementiert worden. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf zum NEMoG sah zwar vor, dass auch für diese Anlagen ab dem 1. Januar 2030 keine vermiedenen

Netzentgelte mehr ausbezahlt werden sollten, beabsichtigte also auch hier einen Endpunkt, vgl. BT-Drs. 18/11528, Seite 8. Im Gesetzgebungsverfahren hat dieser Vorschlag aber gerade keine Mehrheit gefunden, vgl. Assmann, in: Assmann/Peiffer, BeckOK EnWG, 14. Edition, § 120 Rn. 16. Stattdessen ist eine unbefristete Regelung für Bestandsanlagen geschaffen worden, deren Grenze allein durch die Laufzeit der Anlagen bestimmt wird.

Würde nun durch die BNetzA ein Datum der Beendigung gewählt, dass nicht nur vor dem Ende der Laufzeit läge, sondern sogar noch vor dem Datum (2030), das im Gesetzgebungsverfahren zum NEMoG ausdrücklich als zu kurz und mit der Systemdienlichkeit unvereinbar zurückgewiesen wurde, dann würde die BNetzA den Übergangszeitraum, der für eine Anpassung an den neuen Rechtsstand erforderlich wäre, nicht nur deutlich kürzer ansetzen, als er 2017 nach dem seinerzeitigen Entwurf geplant war (13 Jahre); die BNetzA würde diesen sogar zeitlich vorher enden lassen.

Unechte Rückwirkungen sind verfassungsrechtlich zwar grundsätzlich möglich. Allerdings ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die Grenzen ihrer Zulässigkeit. Das Bundesverfassungsgericht qualifiziert die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit einer Rückwirkung als „überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (...)“; so BVerfGE 155, 238, Rn. 131.

Angesichts der Kurzfristigkeit und Erheblichkeit der Kürzung sowie des vollständigen Entfalls der Entgelte für dezentrale Einspeisungen stellen sich die im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Netznutzung seitens der BNetzA erhofften Einsparungen bei den Netznutzungsentgelten als unzureichend dar, um die Erforderlichkeit der unechten Rückwirkung zu rechtfertigen. Die Frage der Erforderlichkeit der von der BNetzA geplanten und erhofften Reduzierung dieser Kostenposition müsste letztlich jedoch der verfassungsrechtlich erforderlichen Angemessenheitsprüfung standhalten.

Eine Übergangsregelung kann eine unechte Rückwirkung zwar angemessen erscheinen lassen; mit den Anforderungen an Übergangsregelungen, die eine unechte Rückwirkung erfordern wäre die in der Festlegung vorgesehene Abmilderung der Auswirkungen aber nicht vereinbar.

Zu dem Maßstab der zu treffenden Abwägung bei der Angemessenheit führt das BVerfG (BVerfGE 155, 238, Rn. 133 f.) aus: „Je schutzwürdiger das durch die Rückwirkung enttäuschte Vertrauen und je gewichtiger das Bestandsinteresse der Betroffenen ist, desto eher überwiegt dies das vom Gesetzgeber verfolgte Interesse der Allgemeinheit an einer unecht rückwirkenden Änderung des Rechts.“ In gleicher Weise zu berücksichtigen ist eine besondere Stabilität des geltenden Rechts,

denn, so heißt in der vorstehend zitierten Entscheidung des BVerfG weiter: „Es kommt darauf an, ob sich Anhaltspunkte für eine besondere Stabilität des zuvor geltenden Rechts finden, die Anlass zu der Annahme geben konnten, in absehbarer Zeit müsse nicht mit einer kompensations- und ausgleichsfreien, unecht rückwirkenden Rechtsänderung zum Nachteil der Betroffenen gerechnet werden. Ein Hinweis auf eine gewisse Stabilität einer günstigen Rechtslage kann darin liegen, dass zu Investitionen ermutigt wird; je deutlicher dies konkret ausgesprochen wird, umso eher ist das Vertrauen der Betroffenen schutzwürdig, dass die ihrer Investition zugrunde liegende Rechtslage einen gewissen Bestand haben wird.“

Angesichts der Vielzahl außer Betrieb genommenen Erzeugungsanlagen streitet der Gesetzgeber seit vielen Jahren um die richtige Art und Weise, Anreize für neue Erzeugungsanlagen zu setzen, die in der Lage sind volatile Erzeugung abzusichern. Nie stand in Frage, dass seitens der Betreiber von Erzeugungsanlagen neue Anlagen errichtet werden sollen, sondern nur, in welcher Weise der Anreiz gesetzt wird. Bis zum 31.12.2022 bestand der ausdrücklich so artikulierte Anreiz zumindest in der Schaffung eines Bestandsschutzes für vermiedene Netzentgelte.

Angesichts der klar artikulierten Normierung des § 120 EnWG für die Laufzeit der vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommenen Anlagen ist hiernach für Neuanlagen eine Übergangsregelung erforderlich, die den Amortisationszeitraum abdeckt, da mit § 120 EnWG gerade zu neuen Erzeugungsanlagen ermutigt worden ist, um systemdienliche Erzeugungsanlagen installiert zu haben. Es ist rechtsstaatlich nicht hinnehmbar, Investoren zur Errichtung von Erzeugungsanlagen zu ermutigen, die für die Versorgungssicherheit und Systemstabilität dringend benötigt werden, ihnen sodann nach Errichtung aber die Entscheidungsgrundlage zu entziehen, um darauf zu setzen, dass Anlagen nun, wo sie schon errichtet sind, auch weiter betrieben werden würden.

Bei Erzeugungsanlagen ist für einen Amortisationszeitraum regelmäßig ein Zeitraum von mindestens 15 bis 20 Jahren anzusetzen. Für Neuanlagen hat eine Übergangsregelung dieser Amortisationserwartung derart Rechnung zu tragen, dass entweder Anlagenklassen betrachtet werden oder ein pauschaler Übergangszeitraum bestimmt wird, der den Investitionen allgemein hinreichend Rechnung trägt.

Für Altanlagen ist ein Übergangszeitraum, der vor dem 31.12.2030 endet, schon nicht denkbar, da ansonsten sogar der ausdrücklich zurückgewiesene Beendigungszeitpunkt unterschritten werden würde und der bis dahin verbleibende Zeitraum hinsichtlich der Instandhaltungen und Personalplanung sowie teilweise auch der Vermarktung weitgehend durchgeplant ist. Eine Abschmelzung vor 2031 würde zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen, die deutlich schwerer wiegen würden, als der Vorteil, den die BNetzA für die Netznutzer durch vermeintliche Einsparungen bei den vermiedenen Netzentgelten unterstellt.

Mit freundlichen Grüßen

swb Erzeugung GmbH  
Geschäftsführung

